

Einwohnergemeinde



Datenschutzreglement

Inkrafttreten per 01.07.2009
Stand 24.08.2018

Listen	Art. 1
a Grundsatz	¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) für ideelle Zwecke bekannt geben. ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
b Verfahren	Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang. ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
e aus anderen Datensammlungen	Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekannt geben, wenn - a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereichs, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. ² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit	Art. 6 Die Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit ⁽¹⁾ erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7 ¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekannt geben: - a neuer Wohnort nach Wegzug - b Titel⁽¹⁾ - c Sprache⁽¹⁾ ² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das Personal der Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit⁽¹⁾.
Bekanntgabe von Personennummern an die Kirchgemeinde	Art. 7a⁽¹⁾ ¹ Die Einwohnerkontrolle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen der Kirchgemeinde die Einwohnerkontrollnummer und die Familiennummer elektronisch bekanntgeben. ² Die Kirchgemeinde darf diese Nummern nicht in Dateien verwenden, die Rückschlüsse zulassen auf - a die seelsorgerische Betreuung, - b die Ausübung politischer Rechte, - c den Gesundheitszustand, - d Hilfeleistungen. ³ Die Nummern dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Ausdrucken der Nummern insbesondere in Adressen oder auf Ausweisen ist unzulässig.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Geschäftsleitung zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. ² Die Aufsichtsstelle erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht. ³ Die jährliche Ausgabenkompetenz der Aufsichtsstelle richtet sich nach Artikel 14 der kantonalen Datenschutzverordnung.
Gebühren a Register der Datensammlungen	Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b Einsicht in eigene Akten	Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des kantonalen Datenschutzgesetzes sind gebührenfrei.
c Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Übergangs- bestimmungen	Art. 13 ¹ Für Listenauskünfte, welche nach bisherigem Recht erteilt wurden, wird auf ein schriftliches Gesuch und auf eine Verfügung verzichtet. ² Bei Personen, welche nach bisherigem Recht bereits schon auf einer Liste standen, wird auf die Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 verzichtet.
Inkrafttreten	Art. 14 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

² Es hebt das Datenschutzreglement vom 4. Dezember 1990 auf.

³ Die am 24. August 2018 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten per 01. November 2018 in Kraft⁽¹⁾.

Konolfingen, 8. April 2009 (GRB)

Namens des Gemeinderat

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

Peter Moser

Hans Regez

Auflagezeugnis. Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. c Gemeindeordnung)

Das Datenschutzreglement ist in der Zeit vom 23. April 2009 bis 25. Mai 2009 auf der Gemeinde Konolfingen, Abteilung Präsidiales öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 23. April 2009 bekannt gegeben worden.

Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Konolfingen, 3. Juni 2009

Der Geschäftsleiter

sig.

Hans Regez

Auflagezeugnis Teilrevision per 01. November 2018

Die vorliegende Teilrevision⁽¹⁾ wurde vom Gemeinderat am 24. August 2018 (GRB 2018-87) erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Konolfingen, 15. Oktober 2018

Die Geschäftsleiterin

sig

Alexandra Grossenbacher